

INFORMATIONEN ZU IHRER BUSREISE MIT CHRISTOPHORUS

Im Reisebus dürfen wieder alle Sitzplätze unter Beachtung der „2-G Regel“ besetzt werden.



2G

Ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist vorzuweisen (2-G Regel). Der Reisende hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts an Bord bereitzuhalten.



Das Be- und Entladen des Reisegepäckst erfolgt ausschließlich durch unseren Busfahrer. Bitte vergessen Sie nicht, Ihr Gepäck mit den Christophorus Kofferanhängern zu beschriften.



Unsere Reisebusse werden für jede Fahrt fachgerecht desinfiziert und auch im Bus sind Desinfektionsspender vorhanden.



Wir bitten Sie die allgemeinen Hygienevorschriften während der gesamten Reise zu beachten: Husten & niesen in Armbeuge oder Taschentuch, regelmäßig Hände waschen, usw



Passagiere müssen eine FFP2-Maske im Bus tragen!



Alle Busse sind mit modernen Klimaanlage mit leistungsstarken Filtern und direkter Frischluftzufuhr ausgestattet und tauschen die Luft jede Minuten komplett aus. Die genauen Details zur Funktion von Omnibus Lüftungs- und Klimaanlage, finden Sie am Beiblatt.



Für die Hin- und Rückreise wird jedem Fahrgast ein fixer Sitzplatz zugeteilt. Wir bitten Sie, wo möglich, 2 Meter Abstand zu Ihren Mitreisenden zu halten.



Unsere Busfahrer sorgen für ausreichende Stopps/Pausen, daher empfehlen wir Ihnen die Toilette an Bord nur in dringenden Fällen zu benutzen.

Ausnahmen 2-G-Nachweis:

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können oder für Schwangere. In diesem Fall ist ein PCR-Test (max. 72 Stunden alt) notwendig. Der Ausnahmegrund ist durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen. Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Ausnahmen von der FFP2-Maskenpflicht für Passagiere:

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr - Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.
Personen, denen aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen das Tragen der FFP2-Maske oder des-MNS nicht zugemutet werden kann. Diese Unzumutbarkeit bedarf aber jedenfalls einer Bestätigung eines in Österreich zugelassenen Arztes.

WIR WÜNSCHEN UNSEREN GÄSTEN EINEN SCHÖNEN AUFENTHALT!



CHRISTOPHORUS
SICHER MEHR ERLEBEN